

Allgemeine Auftragsbedingungen der Arneitz & Dohr Rechtsanwälte (Stand 01.01.2025)

RA Mag. Hannes Arneitz
RA Mag. Eva Dohr
RA Mag. Katharina Rauter

Peraustraße 2/1.OG
9500 Villach

Tel.: 04242 / 240 74
Fax.: 04242 / 240 74-15

kanzlei@arneitz-dohr.com
www.arneitz-dohr.com

UID Nr.: ATU 68374555
S Code: S 705335

1. Anwendungsbereich

1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten/der Mandantin bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.

1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

2.1. Die Rechtsanwälte sind berechtigt und verpflichtet, den Mandanten/die Mandantin in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, nach Abgabe einer rechtlichen Stellungnahme, eines Rechtsgutachtens oder einer in einer anderen Form gewährten Rechtsauskunft, so sind die Rechtsanwälte nicht verpflichtet, den Mandanten/die Mandantin auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Teile eines Auftrages.

2.2. Der Mandant/die Mandantin hat gegenüber den Rechtsanwälten auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein und enthält die Honorarvereinbarung, sofern diese nicht separat (mündlich, schriftlich oder konkludent) getroffen wird. Gleichzeitig mit Mandatserteilung wird den Rechtsanwälten auch die Vollmacht gemäß § 8 RAO, § 30 (2) ZPO, § 77 (1) GBG und § 10 AVG erteilt.

3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Die Rechtsanwälte haben die ihnen anvertraute Vertretung gemäß der gültigen österreichischen Rechtslage zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten/der Mandantin gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Ausländisches Recht ist von den Rechtsanwälten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

3.2. Die Rechtsanwälte sind grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten/der Mandantin, seinem/ihrem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.3. Erteilt der Mandant/die Mandantin den Rechtsanwälten eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder mit sonstigem Standesrecht (z.B. den „*Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte*“ [RL-BA] oder der „*Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter*“ [OBDK], nunmehr des *Obersten Gerichtshofes* [OGH]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der Rechtsanwälte unvereinbar ist, haben die Rechtsanwälte die Weisung abzulehnen.

3.4. Bei Gefahr in Verzug sind die Rechtsanwälte berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten/der Mandantin dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten/der Mandantin

4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, den Rechtsanwälten sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Der Mandant/die Mandantin hat den Rechtsanwälten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen, insbesondere im Falle von rechtlichen Stellungnahmen, Gutachten und anderen rechtsberatenden Tätigkeiten auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant/ die Mandantin verpflichtet, den Rechtsanwälten alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

4.3. Werden die Rechtsanwälte als Vertragsrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet den Rechtsanwälten sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragssteuer notwendig sind. Nehmen die Rechtsanwälte auf Basis der vom Mandanten/ von der Mandantin erteilten Informationen die Selbstberechnung vor, sind sie von jeglicher Haftung dem Mandanten/ der Mandantin gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant/ die Mandantin ist hingegen verpflichtet, den Rechtsanwälten im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten/ der Mandantin herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5. Geldwäschebestimmungen

Dem Mandanten/ der Mandantin ist bekannt, dass die Rechtsanwälte aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet sind, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten/ der Mandantin

einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche – und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc.).

6. Verwendungszweck/Weitergabe an Dritte/Urheberrecht

6.1. Der Mandant/die Mandantin hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Auftrages von den Rechtsanwälten erstellte Stellungnahmen, Gutachten, Berichte, Entwürfe, Berechnungen, etc. nur für einen solchen, den Rechtsanwälten bekannt gegebenen, Auftragszweck verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen der Rechtsanwälte an einen Dritten der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwälte. Eine Haftung der Rechtsanwälte Dritten gegenüber wird in keinem Fall begründet. Der Mandant/die Mandantin verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, die Rechtsanwälte schad- und klaglos zu halten.

6.2. Die Verwendung beruflicher Äußerungen eines Rechtsanwalts zu Werbezwecken ist unzulässig.

6.3. Sämtliche gelieferten Vertragswerke und sonstige Urkunden/Dokumente verbleiben im geistigen Eigentum der Rechtsanwälte. Eine wiederholte Verwendung, Modifikation und/oder Weiterverwendung ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung zulässig.

7. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenskollision

7.1. Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten/ihrer Mandantin gelegen ist.

7.2. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

7.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwälte (insbesondere Ansprüche auf Honorar der Rechtsanwälte) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwälte (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten/der Mandantin oder Dritter gegen die Rechtsanwälte) erforderlich ist, sind die Rechtsanwälte von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

7.4. Der Mandant/die Mandantin kann die Rechtsanwälte jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch ihre Mandanten enthebt die Rechtsanwälte nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse ihres Mandanten/ ihrer Mandantin entspricht. Werden die Rechtsanwälte als Mediator tätig, haben sie trotz ihrer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ihr Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

7.5. Die Rechtsanwälte haben den Mandanten/die Mandantin über die von ihnen vorgenommenen wesentlichen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

8. Bevollmächtigung und Substitution

Die Rechtsanwälte können sich durch einen bei ihnen in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).

Die Rechtsanwälte dürfen im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

9. Honorar

9.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, haben die Rechtsanwälte Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Sämtliche gemäß den Allgemeinen Honorarkriterien (AHK), dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) und/oder dem Notariatstarifgesetz (NTG) in der jeweils geltenden Fassung berechneten Honorare und Auslagen der Rechtsanwälte und dessen Substituten sind in Villach zu berichtigen. Durch die Beauftragung bzw. Inanspruchnahme von Leistungen haben die Rechtsanwälte jedenfalls immer einen Honoraranspruch, und zwar unabhängig davon, ob allenfalls andere Personen verpflichtet sind, diese Kosten dem Mandanten/der Mandantin zu ersetzen (z.B. Obsiegen im Prozess). Es steht im freien Ermessen der Rechtsanwälte diesen Honorarersatz abzuwarten oder vom Mandanten/von der Mandantin sofort bei Fälligkeit Zahlung zu begehren. Im Außerstreitverfahren sowie im Verwaltungsverfahren ist mit einem Kostenersatz durch allfällige Verfahrensgegner auch bei Obsiegen grundsätzlich nicht zu rechnen.

9.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebühren den Rechtsanwälten wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

9.3. Zu dem den Rechtsanwälten gebührenden/mit ihnen vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten/der Mandantin entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren, Steuern/Abgaben, Notariatskosten und dergleichen) hinzuzurechnen.

9.4. Der Mandant/die Mandantin nimmt zur Kenntnis, dass eine von den Rechtsanwälten vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (im Sinne des § 5 Abs. 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von den Rechtsanwälten zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

9.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten/der Mandantin nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten/der Mandantin durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anders lautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten/der Mandantin verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten/der Mandantin, in denen z.B. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

9.6. Die Rechtsanwälte sind zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Allfällige Nachlässe und/oder Pauschalvereinbarungen gelten nur bei fristgerechter Bezahlung. Eine allfällige Beanstandung der Arbeiten der Rechtsanwälte berechtigen nicht zur Zurückhaltung der den Rechtsanwälten zustehenden Vergütung. Eine Aufrechnung eigener Forderungen gegen Forderungen der Rechtsanwälte ist unzulässig.

9.7. Ist der Mandant/die Mandantin Unternehmer, gilt eine dem Mandanten/der Mandantin übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant/die Mandantin nicht binnen 14 Tagen (maßgebend ist der Eingang bei den Rechtsanwälten) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

9.8. Sofern der Mandant/die Mandantin mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er/sie an die Rechtsanwälte Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 5 % p.A. zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB; § 352 UGB) bleiben unberührt.

9.9. Sämtliche gerichtliche oder behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen der Rechtsanwälte – dem Mandanten/der Mandantin zur direkten Begleichung übermittelt werden.

9.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwälte. Sämtliche vertretungsbefugten Organe einer Kapitalgesellschaft haften den Rechtsanwälten für Honorarforderungen primär, unmittelbar und solidarisch neben der Gesellschaft persönlich.

9.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten/der Mandantin gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches der Rechtsanwälte an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

10. Haftung der Rechtsanwälte

10.1. Die Haftung der Rechtsanwälte für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme (derzeit EUR 15.000.000,00) beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO geltenden Fassung genannten Versicherungssumme, dies sind derzeit EUR 400.000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend) und besteht nur bei grob schuldhaft verursachten Vermögensschäden. Eine Haftung für mündliche Auskünfte und/oder Beratung wird ausdrücklich ausgeschlossen, genauso wie jegliche Haftung im Zusammenhang mit steuerrechtlichem und/oder sozial(versicherungs-) rechtlichem Bezug.

10.2. Der gemäß Punkt 10.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwälte wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten/der Mandantin auf Rückforderung des an die Rechtsanwälte geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.

Der gemäß Punkt 10.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrere konkurrierender Geschädigter (MandantInnen) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

10.3. Die Rechtsanwälte haften für mit Kenntnis des Mandanten/der Mandantin im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

10.4. Die Rechtsanwälte haften nur gegenüber dem Mandanten/der Mandantin, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant/die Mandantin ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten/der Mandantin mit den Leistungen der Rechtsanwälte in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen und die Rechtsanwälte schad- und klaglos zu halten.

10.5. Die Rechtsanwälte haften für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht haben, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

11. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gibt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant/die Mandantin nicht Unternehmer iSd KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen die Rechtsanwälte, wenn sie nicht vom Mandanten/von der Mandantin binnen sechs Monaten (falls der Mandant/die Mandantin Unternehmer iSd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant/die Mandantin nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant/die Mandantin vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

12. Rechtsschutzversicherung des Mandanten/der Mandantin

12.1. Verfügt der Mandant/die Mandantin über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er/sie dies den Rechtsanwälten unverzüglich zusammen mit der Polizzenummer bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

12.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten/die Mandantin und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwälte lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwälte gegenüber dem Mandanten/der Mandantin unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwälte anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

12.3. Die Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern können das gesamte Entgelt vom Mandanten/von der Mandantin begehren.

13. Beendigung des Mandats

13.1. Das Mandat kann von den Rechtsanwälten oder vom Mandanten/von der Mandantin ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwälte bleibt davon unberührt.

13.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten/die Mandantin oder die Rechtsanwälte haben diese in Verfahren mit Anwaltszwang für die Dauer von 14 Tagen dem Mandanten/der Mandantin insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten/die Mandantin vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant/die Mandantin das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwälte nicht wünscht.

14. Herausgabepflicht

14.1. Die Rechtsanwälte haben nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandant/der Mandantin Urkunden im Original zurückzustellen, sofern das Honorar und sämtliche Barauslagen der Rechtsanwälte zur Gänze bezahlt sind. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

14.2. Soweit der Mandant/die Mandantin nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken verlangt), die er/sie im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, verlangt, sind diese zum einen vom Mandanten/von der Mandantin konkret und einzeln zu bezeichnen (dem pauschalen Verlangen, den gesamten Akt zur Verfügung zu stellen, kann nicht Folge geleistet werden) und zum anderen die dadurch anelaufenen Kosten (Zeitaufwand zuzüglich Barauslagen) vom Mandanten/von der Mandantin zu tragen.

14.3. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandant/der Mandantin bei Bedarf Abschriften herauszugeben. Für die Kostentragung gilt Punkt 14.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant/die Mandantin stimmt der datensicheren Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischen Recht.

15.2. Für Reststreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Rechtsanwälte (derzeit Villach) vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Die Rechtsanwälte sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten/die Mandantin auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen/die Mandantin ihren Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten/innen, die Verbraucher iSd KSchG sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant/die Mandantin nicht Verbraucher iSd KSchG ist.

16.2. Erklärungen der Rechtsanwälte an den Mandanten/die Mandantin gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten/von der Mandantin bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Die Rechtsanwälte können mit dem Mandanten/der Mandantin aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeigneten Weise korrespondieren.

Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

Die Rechtsanwälte sind ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten/der Mandantin in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant/die Mandantin erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

16.3. Der Mandant/die Mandantin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte die dem Mandanten/der Mandantin und/oder sein/ihr Unternehmen betreffende Personen bezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der der Rechtsanwälte vom Mandanten/von der Mandantin übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist und sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwälte (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, etc.) ergibt.

16.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelnen Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenen Regelung zu ersetzen.